



An den Grossen Rat

14.5302.02

PD/P145302

Basel, 10. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „verbotenes Deutsches Hoheitszeichen am ehemaligen Konsulat vom Dritten Reich bei der Pauluskirche“

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber zur Beantwortung überwiesen:

„Bei der Tramhaltestelle in der Nähe von der Pauluskirche befand sich in einem Eck-Haus das Konsulat vom Dritten Reich, später der BRD und zuletzt das Spanische Konsulat. Die Diplomaten sind alle ausgezogen.

Aber ganz neu hängt an diesem Gebäude das offizielle Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland. Das Hoheitszeichen der BRD darf aber nur verwendet werden, wenn man vom Deutschen Staat eine Genehmigung hat. In diesem Fall ist das scheinbar nicht der Fall und das Schild wird zu Werbe-Zwecke missbraucht, damit die Leute auf das Haus und die jetzt dort ansässige Firma aufmerksam werden.

1. Wenn in diesem Gebäude kein Deutsches Konsulat mehr ist, warum hängt über dem Eingangsbereich das Deutsche Hoheitszeichen?
2. Kann der Kanton die betreffende Firma anschreiben und die Abnahme des Bundesadlers verlangen? Da es sich hier nicht um eine offizielle Einrichtung der BRD handelt
3. In Basel gibt es doch weiterhin ein Deutsches Konsulat. Es ist scheinbar in einem Nebengebäude vom Badischen Bahnhof eingerichtet, ist heute aber nur noch ein niederschwelliges Honorar-Konsulat. Was ist der Unterschied zwischen Konsulat und Honorar-Konsulat?
4. Können auf dem Deutschen Konsulat in Basel auch Asylgesuche abgegeben werden?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

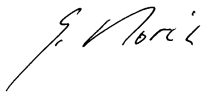
Fragen 1 und 2:

Der Schutz von Wappen und Hoheitszeichen des Auslands ist im Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931 (SR 232.21) geregelt. Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, dass im Kanton ein Einschreiten der zuständigen Behörden erforderlich wäre. Ausserdem verweisen wir auf die Antwort zu Fragen 3 und 4.

Fragen 3 und 4:

Gemäss § 57 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Da die Antworten auf die gestellten Fragen keine kantonalen Angelegenheiten betreffen und in Staatsverträgen bzw. im deutschen Recht zu suchen sind, wird auf die Beantwortung dieser Fragen verzichtet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin